jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/11/3 5Ob220/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1971

Norm

ZPO §224 Abs2
ZPO §225

Rechtssatz

Wird eine Rechtssache außerhalb der Streitverhandlung während der Gerichtsferien zur Ferialsache erklärt, beginnt eine durch die Gerichtsferien unterbrochene Rechtsmittelfrist am Tag der Zustellung des Beschlusses über die Erklärung zur Ferialsache weiterzulaufen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 220/71
  Entscheidungstext OGH 03.11.1971 5 Ob 220/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0037482

Dokumentnummer

JJR_19711103_OGH0002_0050OB00220_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at